Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1916 Nr. 24.

(Nr. 11533.) Verordnung, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen standesherrliche Hausgüter, Familienfideikommisse, Lehen und Stammgüter. Vom 14. September 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Der Vorstand einer Stiftung sowie der Inhaber eines standesherrlichen Hausguts, Familienfideikommisses, Lehens oder Stammguts oder die sonst zur Verwaltung eines der vorgenannten Vermögen berufenen Personen oder Stellen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde befugt, für dieses Vermögen Kriegsanleihe des Deutschen Reichs (Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen) zu erwerben. Die Aufsichtsbehörde kann sie zu diesem Zwecke ermächtigen, die erforderlichen Verpflichtungserklärungen abzugeben, über die zu dem Vermögen gehörenden Kapitalien (Gelder, Forderungen, Wertpapiere usw.) zu verfügen und die sonstigen zu dem Vermögen gehörenden Gegenstände zu verpfänden oder zu belasten.

§ 2.

Die Genehmigung (Ermächtigung) der Aufsichtsbehörde kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden; sie kann auch nachträglich erfolgen.

§ 3.

Fehlt eine Aufsichtsbehörde oder ist ungewiß, welche Behörde zur Aufsicht berufen ist, so gilt als Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung bei Stiftungen die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder die Verwaltung der Stiftung geführt wird, im übrigen das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Vermögen des standesherrlichen Hausguts, Familienfideikommisses, Lehens oder Stammguts seinem Hauptbestande nach oder der Gegenstand, über den verfügt werden soll, sich befindet.

Ausgegeben zu Berlin den 16. September 1916.

§ 4.

Ist die Genehmigung (Ermächtigung) von einem Gericht oder einer höheren Verwaltungsbehörde oder einer ihnen übergeordneten Behörde erteilt, so kann nicht geltend gemacht werden, daß die Person oder Stelle, welcher die Genehmigung erteilt ist, zu der Verfügung über das Vermögen nicht befugt gewesen sei oder daß die genehmigende Behörde für die Genehmigung nicht zuständig gewesen sei.

§ 5.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist unanfechtbar. Gebühren und Auslagen werden dafür nicht erhoben.

§ 6.

Durch diese Verordnung wird die Befugnis der im § 1 genannten Personen oder Stellen zur Verwendung des Vermögens auf Grund anderer Vorschriften nicht berührt.

§ 7.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Verordnung außer Kraft tritt.

Mit der Ausführung der Verordnung werden die zuständigen Minister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 14. September 1916.

(Siegel.) **Wilhelm.**

Beseler. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.
Lentze. v. Loebell. Helfferich.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.